



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

1. Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg



1. Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Das 3. Studierendenparlament der Universität Lüneburg hat in seiner 4. außerordentlichen Sitzung am 6. November 2008 folgende Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg beschlossen.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

I. DIE STUDIERENDENSCHAFT

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Lüneburg besteht aus allen an der Universität immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Lüneburg.
- (3) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.
- (4) Sie hat ein eigenes Vermögen. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur dieses Vermögen.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich aus dem NHG.

§ 3

Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist für die Organe der Studierendenschaft gemäß der gültigen Wahlordnung wählbar und wahlberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, sich an die Organe der Studierendenschaft zu wenden und dorthin seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, den Organen der Studierendenschaft Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Organs, an welches ein Antrag gestellt wird.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, einen finanziellen Beitrag für die Studierendenschaft zu leisten. Die Höhe ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Informationen über alle Vorgänge innerhalb der Studierendenschaft, soweit sie nicht vertraulich sind.
- (6) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Beschwerderecht nach § 4.

§ 4

Beschwerderecht

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Beschwerde gegen rechts- oder zweckwidrige Akte des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses oder der jeweiligen Fachgruppenvertretung einzulegen.
- (2) Die Beschwerde ist bei dem Organ einzureichen, gegen das sie sich richtet. Über die Beschwerde wird auf der jeweils nächsten Sitzung des zuständigen Organs entschieden. Helfen der Allgemeine Studierendenausschuss bzw. die jeweilige Fachgruppenvertretung einer gegen sie gerichteten Beschwerde nicht ab, entscheidet das Studierendenparlament über die Beschwerde.

§ 5

Willensbildung und Vertretung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft bildet ihren Willen durch die Organe, die Vollversammlung und die Urabstimmung.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft sind
 1. das Studierendenparlament,
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss und
 3. die Fachgruppenvertretungen.
- (3) Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt. Nichtmitglieder können zu Sitzungen zugelassen werden. Die Öffentlichkeit wird nur bei der Verhandlung von Angelegenheiten ausgeschlossen, die gem. § 7 Abs. 2 vertraulich zu behandeln sind.

§ 6

Wahlen

Das Wahlrecht zu den unmittelbar zu wählenden Organen wird in freier, gleicher und geheimer Wahl ausgeübt. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg.

§ 7

Allgemeine Regeln für Gremienmitglieder

- (1) Die Mitglieder in den Organen oder sonstigen Gremien der Studierendenschaft haben durch ihre Arbeit dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Sie sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. An der Beratung und Entscheidung nehmen sie nicht teil, wenn diese ihnen selbst, nahen Verwandten oder von ihnen vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen könnte. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Mitglieder in Gremien der Studierendenschaft sind verpflichtet, Angelegenheiten, soweit sie ihrem Wesen nach nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn es zur Wahrung des Persönlichkeitsrechtes erforderlich ist.

§ 8

Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgedankens

Die Verfasste Studierendenschaft verpflichtet sich dazu,

1. ihr Handeln am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung auszurichten. Nachhaltig ist nach dem Brundtland-Report eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen. Als geeignete Strategien zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung werden erachtet: Suffizienz, Konsistenz, Effizienz und Bildung.
2. daran mitzuwirken, ökologische, ökonomische und soziale Dimensionen menschlichen Handelns in Einklang zu bringen.
3. inter- und intragenerationelle Gerechtigkeitsaspekte zu achten. Die Verfasste Studierendenschaft setzt auf den Partizipationsgedanken im Sinne der Eigenverantwortung der betroffenen Akteure.

II.

DAS STUDIERENDENPARLAMENT

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus achtundzwanzig Mitgliedern.
- (2) Die Wahl des Studierendenparlamentes wird in der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg geregelt.

§ 10

Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten der



Studierendenschaft, die nicht bereits nach dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

(2) Das Studierendenparlament hat das alleinige Beschlussfassungsrecht hinsichtlich

1. der Wahl und der Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. der Entlastung und der Kontrolle des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. des Haushaltsplanes, der Finanz- und Beitragsordnung,
4. aller Ergänzungsordnungen dieser Satzung,
5. der Satzungsänderungen,
6. des Zusammenschlusses mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband,
7. der Wahl der studentischen Vertreterinnen der Universität Lüneburg in den Verwaltungsrat des Studentenwerks Braunschweig und Empfehlungen zur Wahl der studentischen Vertreterinnen in den Vorstand des Studentenwerks und
8. der Wahl und der Abwahl der Beauftragten nach § 18.

§ 11 Wahlperiode

Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Die gewählten Mitglieder gehören dem Studierendenparlament bis zur Konstituierung eines neuen Studierendenparlaments an.

§ 12 Wahl der Vorsitzenden

- (1) Das Studierendenparlament wählt direkt aus seiner Mitte nach seiner Konstituierung eine Vorsitzende und ihre Stellvertreterin.
- (2) Die Geschäftsordnung legt fest, nach welchem Wahlverfahren die Wahlen stattfinden.

§ 13 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Einzelne Mitglieder scheiden aus dem Studierendenparlament aus
 1. durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber der Vorsitzenden,
 2. durch zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben einer ordentlichen Sitzung pro Sitzungshalbjahr,
 3. durch dreimaliges entschuldigtes Fernbleiben einer ordentlichen Sitzung pro Sitzungshalbjahr,
 4. durch Exmatrikulation, oder
 5. durch Tod.

In Fällen der Nr. 3 kann das Studierendenparlament über Ausnahmeregelungen entscheiden.

(2) Kann ein Mitglied nicht selbst anwesend sein, entsendet aber eine Vertreterin auf die Sitzung, so gilt dies nicht als Abwesenheit.

(3) Für ausgeschiedene Mitglieder des Studierendenparlaments rücken die Vertreterinnen nach der Reihenfolge des Wahlergebnisses nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Hat sich die Zahl der Parlamentsmitglieder auf zwei Drittel der vorgesehenen Zahl reduziert, muss ein neues Studierendenparlament gewählt werden. Das alte Studierendenparlament bleibt in diesem Fall kommissarisch bis zur Konstituierung des neuen Studierendenparlaments im Amt.

§ 14 Einberufung des Studierendenparlaments

(1) Die Vorsitzende ruft das Studierendenparlament in der Vorlesungszeit nach Möglichkeit mindestens alle vier Wochen zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen finden auf Beschluss sowie auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments, der studentischen Mitglieder der akademischen Selbstverwaltung, des Allgemeinen Studierendenausschusses oder als Ergebnis einer Urabstimmung statt. Dem Verlangen ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.

(2) Das Studierendenparlament kommt zu Beginn der Legislaturperiode erstmals zusammen. Die erste Sitzung ist nichtöffentlich, wird unter Leitung des alten Studierendenparlaments- Vorsitzes abgehalten und dient zur Vorberei-

tung der neu gewählten Studierendenparlaments-Mitglieder auf die grundlegenden und aktuellen Aufgaben und zur Einweisung in die Struktur der studentischen Selbstverwaltung (Vortreffen). Vorschläge zur Wahl des neuen Studierendenparlaments-Vorsitzes und zur Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses sind einzureichen.

(3) Der Vorsitz des alten Studierendenparlaments beruft das neue Studierendenparlament zur konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung ist die auf das Vortreffen erste folgende öffentliche Sitzung. Diese wird vom ehemaligen Studierendenparlaments-Vorsitz solange geleitet, bis ein neuer Vorsitz gewählt wurde.

(4) Der Leiterin der Sitzung steht für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung eine Aufwandsentschädigung zu. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

§ 15 Öffentlichkeit

Das Studierendenparlament verhandelt in öffentlicher Sitzung. Es kann die Öffentlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausschließen.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Belang, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen wird. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Eine Ausnahme bildet die Änderung dieser Satzung.
- (3) Das Nähere zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament kann Ausschüsse bilden. Nähere Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung. Die Ausschüsse haben keine eigene Beschlusskompetenz. Sie geben Empfehlungen an das Studierendenparlament ab.

(2) Das Studierendenparlament wählt aus seinen Mitgliedern einen Haushaltsausschuss, der aus sieben Mitgliedern besteht. Aufgaben des Haushaltsausschusses sind es, die Beschlüsse des Studierendenparlamentes über den Haushaltsplan und die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzubereiten sowie den Haushaltsvollzug zu überwachen. Arbeitsweise und nähere Durchführungsbestimmungen regelt die Finanzordnung.

§ 18 Vertretung der Minor, des Leuphana-Semesters und des Komplementärstudiums

Das Studierendenparlament wählt zu Beginn der Wahlperiode vier Beauftragte für die Gesamtheit der Minor, das Leuphana- Semester und das Komplementärstudium aus den Reihen der Studierendenschaft. Diese dienen als Ansprechpartnerinnen bei Problemen in einem Minor bzw. in Leuphana-Semester und Komplementärstudium, unterstützen Studierende bei der Lösungsfindung und vermitteln den Kontakt zu anderen zuständigen Organen.

III. DER ALLGEMEINE STUDIERENDENAUSSCHUSS (ASTa)

§ 19 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus einem Sprecherinnenkollektiv mit drei Mitgliedern, der Finanzreferentin, der Personalreferentin und mindestens drei weiteren Referentinnen.
- (2) Dem Sprecherinnenkollektiv, der Finanzreferentin und der Personalreferentin steht eine dem Arbeitsaufwand angemessene Aufwandsentschädigung



zu. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bedarf der Zustimmung des Studierendenparlamentes. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 20

Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft und vertritt deren Interessen.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus und ist diesem verantwortlich und dabei an den Haushaltsplan gebunden.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und zu veröffentlichen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses – darunter mindestens ein Mitglied des Sprecherinnenkollektivs – zu unterzeichnen, soweit die Finanzordnung nichts anderes vorsieht.
- (6) Hauptsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses ist das Büro in der Scharnhorststraße. Weitere Anlaufstellen für die Studierendenschaft können vom ASTA-Sprecherinnenkollektiv an den jeweiligen Standorten eingerichtet werden.

§ 21

Einrichtung von Referaten

- (1) Die Referate werden vom Studierendenparlament eingerichtet. Es beschließt dabei den Namen und die Aufgabe der Referate und wählt eine Referentin je Referat, welche ihre Arbeit ehrenamtlich ohne Aufwandsentschädigung ausführt.
- (2) Auf Antrag eines Referates wählt das Studierendenparlament bis zu zwei Vertreterinnen für die Referentin. Diese Vertreterinnen nehmen bei Abwesenheit der Referentin ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten wahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Studentische Arbeitsgruppen können beim Studierendenparlament den Antrag stellen, ordentliches Referat mit einer Referentin zu werden.

§ 22

Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Referentinnen, die Personalreferentin und das Sprecherinnenkollektiv des Allgemeinen Studierendenausschusses mit Ausnahme der Finanzreferentin werden zu Beginn der Wahlperiode in geheimer Wahl gewählt. Die Finanzreferentin wird zu Beginn des neuen Haushaltsjahres in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigt.

§ 23

Amtszeit und Abberufung

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit Ausnahme der Finanzreferentin endet mit dem Zusammentreten des neuen Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Amtszeit der Finanzreferentin endet mit dem Abschluss des Haushaltsjahres.
- (2) Einzelne Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie der Allgemeine Studierendenausschuss insgesamt können jederzeit vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden, diese Entscheidung ist zu begründen. Bis zu einer Neuwahl bleiben das Sprecherinnenkollektiv, die Finanzreferentin und die Personalreferentin kommissarisch im Amt, weitere Referentinnen nur nach Aufforderung durch das Studierendenparlament.

(3) Einzelne Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses scheiden vorzeitig aus diesem aus

1. durch Rücktritt,
2. durch Abwahl aufgrund eines Beschlusses des Studierendenparlamentes,
3. durch Exmatrikulation, oder
4. durch Tod.

IV.

FACHGRUPPEN, FACHGRUPPENVERTRETUNGEN UND FACHSCHAFTEN

§ 24

Allgemeines

- (1) Die Fakultätenschaften sind Gliedkörperschaften der Studierendenschaft und umfassen alle Studierenden einer Fakultät.
- (2) Sie gliedern sich in Fachgruppen (FG), die mit den Studierenden der verschiedenen Studiengänge innerhalb einer Fakultät identisch sind. Diese bilden kein Organ im Sinne des § 5 Abs. 2.
- (3) Abweichend von Abs. 2 bilden alle Studierenden eines Majors des Leuphana-Bachelors eine Fachgruppe, die entsprechend der Zuordnung des Majors einer Fakultätenschaft zugeordnet ist.

§ 25

Zusammensetzung der Fachgruppenvertretungen (FGV) und Fachschaften (FS)

- (1) Die Mitglieder einer Fachgruppe wählen aus ihrer Mitte die jeweilige Fachgruppenvertretung nach den Regeln der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg.
- (2) Die Fachgruppenvertretungen bestehen aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern.
- (3) Die Fachgruppenvertretungen können sich zur Stärkung des studentischen Engagements in Fachschaften zusammenschließen, welche die Studierenden der verschiedenen zusammengeschlossenen Studiengänge vertreten. Der Bestand der ihnen angehörigen Fachgruppen mitsamt Fachgruppenvertretung ist davon nicht berührt. Für die Bildung von Fachschaften ist die Kenntnisnahme des Studierendenparlamentes erforderlich. Fachgruppen sind bis zu einem Austrittsbeschluss der Fachgruppenvertretung Mitglied der Fachschaft. Fachschaften können stellvertretend für ihnen angeschlossene Fachgruppenvertretungen Entscheidungen treffen, sofern die jeweiligen Fachgruppenvertretungen keinen eigenen Beschluss fassen.

§ 26

Aufgaben der Fachgruppenvertretungen

- (1) Die Fachgruppenvertretungen und Fachschaften unterstützen die studentischen Fakultätsratsmitglieder bei ihrer Arbeit und befassen sich mit fachgruppen/fachschaftsspezifischen Problemen. Insbesondere wirken sie auf eine qualitative und quantitative Sicherung des Lehrangebots hin, ohne selbst Lehre anzubieten.
- (2) Fachgruppenvertretungen können sich eine Geschäftsordnung geben, die Näheres regelt, Fachschaften müssen sich eine Satzung, bzw. eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen Fachgruppenvertretungen angemessene Haushaltsmittel aus dem Gesamthaushalt der Studierendenschaft zu. Auf Beschluss der Fachgruppenvertretungen können diese Mittel auch durch eine Fachschaft verwaltet werden. Das Studierendenparlament beschließt über die Haushaltsmittel. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 27

Beschlussfassung

Die Fachgruppenvertretungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll im Wortlaut niederzulegen und zu veröffentlichen. Die Beschlussfassung einer



Fachschaft erfolgt auf Basis einer Fachschaftssatzung, bzw. Fachschaftsgerichtsordnung.

§ 28

Tagung, Amtszeit und Ausscheiden

- (1) Die Fachgruppenvertretungen tagen, wenn möglich, 14-tägig innerhalb der Vorlesungszeit. Fachgruppen die einer Fachschaft angehören können diese Präsenz entsprechend durch Fachschaftssitzungen ersetzen.
- (2) Einzelne Mitglieder scheidern aus
 1. durch Rücktrittserklärung gegenüber der Wahlleitung,
 2. durch Exmatrikulation, oder
 3. durch Tod.
- (3) Für ausgeschiedene Mitglieder rücken die Vertreterinnen der jeweiligen Fachgruppe entsprechend der Reihenfolge des Wahlergebnisses nach. Ist eine Liste erschöpft, werden die frei werdenden Mandate entsprechend der Reihenfolge des Wahlergebnisses besetzt.
- (4) Hat eine Fachgruppenvertretung weniger als zwei Mitglieder und stehen nicht ausreichend Nachrückerinnen zur Verfügung, so können Neuwahlen stattfinden, wenn die verbliebenen Fachgruppenvertreterinnen oder das Studierendenparlament dies verlangen. Die alte Fachgruppenvertretung bleibt bis zur Konstituierung einer neuen Fachgruppenvertretung kommissarisch im Amt.

§ 29

Fachgruppenvollversammlungen (FGVV)

- (1) Fachgruppenvertretungen können Vollversammlungen auf Fachgruppenebene einberufen. Darüber hinaus sind sie einzuberufen
 1. auf schriftlichen Antrag von 10% der Studierenden der Fachgruppe,
 2. auf Beschluss des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Aufgabe der Fachgruppenvollversammlung ist die Beratung aller Belange, welche die Studierenden der Fachgruppe betreffen. Die Fachgruppenvertretung legt vor der Fachgruppenvollversammlungen Rechenschaft über ihre Amtsführung ab.
- (3) Die Fachgruppenvollversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Studierenden der Fachgruppe Empfehlungen an das Studierendenparlament, den Allgemeinen Studierendenausschuss, die Fachgruppenvertretung und an die Organe der Universität (Senat, Präsidium, Stiftungsrat, Fakultätsrat, Dekanat) aussprechen.
- (4) Die Fachgruppenvertretung bereitet die Versammlung vor und leitet sie. Wird die Fachgruppenvollversammlung nach Abs. 1 Nr. 2 einberufen, kann sie von einem Mitglied des entsprechenden Gremiums geleitet werden.

§ 30

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Fachgruppenvertretung informiert mindestens einmal im Semester die Fachgruppe über ihre Tätigkeiten und über für die Fachgruppe relevanten hochschulpolitischen Themen. Diese Aufgabe kann auch durch Fachschaften wahrgenommen werden.
- (2) Dies geschieht insbesondere auf der Fachgruppenvollversammlung, durch Fachgruppen-/Fachschaftszeitung oder E-Mail-Verteiler.

V.

DIE VOLLVERSAMMLUNG

§ 31

Aufgaben und Rechte der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung dient der Vorbereitung von Entscheidungsprozessen mit Bedeutung für die gesamte Studierendenschaft, zur Information der gesamten Studierendenschaft sowie zur Erfüllung ihrer in dieser Satzung angeführten Aufgaben.
- (2) Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) Die Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Anträge müssen auf der nächsten Studierendenparlamentssitzung Gegenstand einer Debatte sein.

(4) Zur Vollversammlung muss spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung durch ortsüblichen Aushang eingeladen werden.

§ 32

Einberufung und Leitung

- (1) Die Vollversammlung muss einberufen werden
 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. auf Beschluss einer Fachgruppenvertretung,
 4. auf Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder der Studierendenschaft, oder
 5. auf Beschluss einer Vollversammlung.
- (2) Die Vollversammlung wird in der Regel von einem Mitglied des Studierendenparlaments oder einem Mitglied des Sprecherinnenkollektivs des Allgemeinen Studierendenausschusses geleitet. Sie kann auch von einem in der Versammlung zu wählenden Mitglied der Studierendenschaft geleitet werden.
- (3) Eine nach Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5 beschlossene Vollversammlung hat, wenn nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, spätestens zehn Tage nach ihrem Beschluss stattzufinden. Nach einer gemäß Abs. 1 Nr. 4 erfolgten Aufforderung zu Vollversammlung hat diese spätestens zehn Tage nach Eingang beim Vorsitz des Studierendenparlaments stattzufinden.

VI.

DIE URABSTIMMUNG

§ 33

Die Urabstimmung

Das Ergebnis der Urabstimmung ist bindend für alle studentischen Gremien und die gesamte Studierendenschaft.

§ 34

Voraussetzungen

- (1) Mit der Urabstimmung erhält jede Studentin die Möglichkeit, sich an grundlegenden Entscheidungen der Studierendenschaft zu beteiligen. Sie findet statt:
 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder,
 2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Studierendenschaft, oder
 3. auf Beschluss einer Vollversammlung, wenn der Antrag auf Urabstimmung mit der Einladung zur Vollversammlung mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin gemäß § 31 Abs. 4 bekannt gemacht wurde.
- (2) Nach einem Beschluss nach Abs. 1 besteht eine Informationspflicht durch ortsüblichen Aushang. Der Urabstimmung sollte eine Vollversammlung vorausgehen.

§ 35

Durchführungsbestimmungen

- (1) Die Fragestellung, über die per Urabstimmung entschieden werden soll, ist so zu fassen, dass die zur Abstimmung stehende Frage unmissverständlich formuliert ist. Die Frage muss mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sein oder mehrere klar voneinander abgrenzbare Alternativen enthalten.
- (2) Spätestens fünf Tage, nachdem gemäß § 34 Abs. 1 eine Urabstimmung beschlossen beziehungsweise beantragt wurde, muss zur Urabstimmung aufgerufen werden. Der Aufruf muss an zentralen Stellen an allen Standorten ausgehängt werden. Der Aufruf muss enthalten
 1. den Gegenstand der Urabstimmung in der Formulierung, wie er auf dem Stimmzettel erscheint,
 2. Ort und Zeitraum für die Stimmabgabe,
 3. falls eine Vollversammlung vorausgeht Ort und Zeitpunkt eben dieser.



(3) Der Abstimmungszeitraum, welcher mindestens drei Tage umfasst, beginnt spätestens zehn Tage nach Beschluss beziehungsweise Antrag nach § 34 Abs. 1. Der Abstimmungszeitraum darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Der Aufruf zur Urabstimmung muss bis zum Ende des Abstimmungszeitraumes im Aushang verbleiben.

(4) Falls die Fristen gemäß Abs. 2 und 3 in der Vorlesungszeit im laufenden Semester nicht eingehalten werden können, erfolgt der Aufruf zur Urabstimmung gemäß Abs. 2 zu Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters. Die Fristen gemäß Abs. 3 ändern sich entsprechend.

(5) Das Ergebnis einer Urabstimmung ist für die Studierendenschaft verbindlich, wenn sich mehr als 25% der Abstimmungsberechtigten an der Urabstimmung beteiligt haben. Bei lediglich zwei Wahlalternativen entscheidet die einfache Mehrheit. Stehen mehr als zwei Alternativen zur Wahl, so erfolgt die Abstimmung durch ein Präferenzabstimmungssystem entsprechend dem Single Transferable Vote. Dabei dürfen die Abstimmungsberechtigten jeder Alternative eine Präferenz zuweisen. Als gewählt gilt jene Alternative, die nach Auszählung der Stimmen als Einzige verbleibt.

(6) Die Durchführung des Urabstimmungsverfahrens obliegt dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss. Sie können Helferinnen zur Durchführung der Urabstimmung bestimmen. Abstimmungsbe-rechtigt sind alle Studierenden, die zu Beginn der Abstimmung an der Uni-versität Lüneburg immatrikuliert sind.

(7) Jede Abstimmungsberechtigte kann beim Vorsitz des Studierendenparlamentes gegen Verfahren und Ergebnis der Urabstimmung Einspruch einlegen. Für Form und Frist des Einspruchs gilt sinngemäß die studentische Wahlordnung. Über den Einspruch entscheidet das Studierendenparlament auf seiner nächsten Sitzung.

(8) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Studierendenschaft.

VII.

DAS FINANZWESEN DER STUDIERENDENSCHAFT

§ 36

Eigenes Vermögen

Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Organe der Studierendenschaft verfügen über das Vermögen nach Maßgabe der Finanzordnung.

§ 37

Erhebung von Beiträgen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft werden von ihren Mitgliedern gemäß der Beitragsordnung Beiträge erhoben.

(2) Die Beitragsordnung wird vom Studierendenparlament beschlossen.

(3) Maßnahmen der Studierendenschaft, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das Studierendenparlament vorher mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat. Dies gilt nicht für Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und vom finanziellen Umfang gering sind.

§ 38

Der Haushaltsplan

Das Studierendenparlament beschließt den Haushaltsplan mit mehr als der Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder. Aufstellung und Gliederung des Haushaltsplanes regelt die Finanzordnung.

VIII.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39

Bekanntmachung

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch das Veröffentlichen auf einer Internetseite der Studierendenschaft, durch Aushänge der Fachgruppenvertretungen oder durch die Kombination dieser Verfahren.

(2) Bei Ordnungen und Satzungen, die das Studierendenparlament beschließt bzw. ändert, erfolgt eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Universität.

§ 40

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen. Sie treten mit hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

§ 41

Begrifflichkeiten

Wo immer in der vorstehenden Satzung Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form verwendet werden, ist die männliche Form zugleich mit gemeint.

§ 42

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung der Studierendenschaft unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung der Studierendenschaft im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die das Studierendenparlament im Auftrag der Studierendenschaft mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung der Studierendenschaft als lückenhaft erweist.

§ 43

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Beschluss des Studierendenparlamentes am 06. November 2008 und nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

(2) Eine Anpassung der Geschäftsordnungen des Studierendenparlamentes, des Allgemeinen Studierendenausschusses oder der Fachgruppenvertretungen haben unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung zu erfolgen.